

**Vorsorgereglement der Pensionskasse AR
gültig ab 1. Januar 2014**

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 5

Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 4).

Finanzierung Art. 6

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan A):

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 27	6.75	/	6.75	13.50
28 – 32	7.25	/	7.25	14.50
33 – 37	7.75	/	7.75	15.50
38 – 42	8.25	/	8.25	16.50
43 – 47	9.25	/	9.25	18.50
48 – 52	10.25	/	10.25	20.50
53 – 57	11.25	/	11.25	22.50
58 – 65	12.25	/	12.25	24.50
66 – 70	9.00	/	9.00	18.00

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan B):

Alter	AN	/	AG	Total
25 – 27	5.65	/	7.85	13.50
28 – 32	6.10	/	8.40	14.50
33 – 37	6.50	/	9.00	15.50
38 – 42	6.90	/	9.60	16.50
43 – 47	7.80	/	10.70	18.50
48 – 52	8.60	/	11.90	20.50
53 – 57	9.45	/	13.05	22.50
58 – 65	10.30	/	14.20	24.50
66 – 70	9.00	/	9.00	18.00

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan A):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 70	1.40	/	1.40	2.80

Risikobeitrag in % des versicherten Jahreslohns (Beitragsplan B):

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 65	1.30	/	1.50	2.80
66 – 70	1.40	/	1.40	2.80

Verwaltungskostenbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN	/	AG	Total
18 – 70	0.00	/	0.40	0.40

Leistungen im Alter Art. 9 - Art. 12

Altersrente: Die Umwandlung des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Alterskapital: Bis zu 50% des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben bei Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

AHV-Überbrückungsrente mit lebenslänglicher Kürzung der Altersrente.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber 40% der maximalen AHV-Altersrente.

Leistungen bei Invalidität Art. 13 - Art. 14

Invalidenrente lebenslänglich in der Höhe von 6.00% des massgebenden Altersguthabens.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Leistungen im Todesfall Art. 15 - Art. 19

Ehegattenrente in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Lebenspartnerrente bei versicherten Personen in der Höhe von 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Art. 19.

Leistungen bei Austritt Art. 20 - Art. 23

Sparguthaben zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben

Wohneigentumsförderung Art. 25

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3 Alter, ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 5 Versicherter Jahreslohn	4
B. Finanzierung	6
Art. 6 Beiträge	6
Art. 7 Sparguthaben	7
Art. 8 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen	8
C. Leistungen im Alter	9
Art. 9 Altersrente	9
Art. 10 Alterskapital	9
Art. 11 AHV-Überbrückungsrente	9
Art. 12 Pensionierten-Kinderrente	10
D. Leistungen bei Invalidität	11
Art. 13 Lebenslängliche Invalidenrente	11
Art. 14 Invaliden-Kinderrente	12
E. Leistungen im Todesfall	13
Art. 15 Ehegattenrente	13
Art. 16 Lebenspartnerrente	14
Art. 17 Rente an den geschiedenen Ehegatten	14
Art. 18 Waisenrente	15
Art. 19 Todesfallkapital	15
F. Leistungen bei Austritt	17
Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung	17
Art. 21 Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung	18
Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	18
G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	19
Art. 24 Ehescheidung	19
Art. 25 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	19
H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen	21
Art. 26 Koordination der Vorsorgeleistungen	21
Art. 27 Rückgriff und Subrogation	22
Art. 28 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	22

Art. 29	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	23
Art. 30	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	23
Art. 31	Gemeinsame Bestimmungen	23
Art. 32	Haftungsbegrenzung	24
Art. 33	Teilliquidation	24
I.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	25
Art. 34	Verwaltungskommission	25
Art. 35	Geschäftsführung, Geschäftsjahr	26
Art. 36	Revisionsstelle, Experte	26
Art. 37	Informations- und Auskunftspflicht	26
Art. 38	Schweigepflicht	27
Art. 39	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	27
J.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Art. 40	Inkrafttreten, Änderungen	29
Art. 41	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	29
Art. 42	Übergangsbestimmungen	29
K.	Abkürzungen und Begriffe	31
L.	Anhänge zum Vorsorgereglement	33
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen (vgl. Art. 8 Abs. 2)	
Anhang 3	Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung (vgl. Art. 8 Abs. 3)	
Anhang 4	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Rechtsform und Sitz ¹ Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.
- Zweck ² Die Pensionskasse AR dient der beruflichen Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- Rechte und Pflichten ³ Die Verwaltungskommission erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 11 Abs. 2 PKG. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse AR Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
- Risiko- und Vollversicherung ⁴ Die Pensionskasse AR gliedert sich in eine Risikoversicherung und in eine Vollversicherung. Die Risikoversicherung dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird. Während dieser Zeit beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Risiken Tod und Invalidität. Die Vollversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- Registrierung gemäss BVG ⁵ Die Pensionskasse AR nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist deshalb im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
- Sicherheitsfonds ⁶ Die Pensionskasse AR ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Versicherter Personenkreis ¹ Bei der Pensionskasse AR sind versichert:
- a. die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons,
 - b. das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;
 - c. die Lehrenden an den Volksschulen;
 - d. das Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen.
- Eintrittsschwelle ² In die Pensionskasse AR aufgenommen werden Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 3. Für teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 durch entsprechende Reduktion herabgesetzt. Die Geschäftsführung kann einem Arbeitnehmenden mit einem niedrigeren Jahreslohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den Beitritt bewilligen.

- Ausschluss-
bedingungen
- ³ Nicht in die Pensionskasse AR aufgenommen werden
- a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse AR beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen;
 - g. Arbeitnehmende, für welche die Verwaltungskommission eine Ausnahme von der Beitrittspflicht bewilligt, sofern anderweitig eine Versicherung mindestens im Umfang des BVG besteht.
- Freiwillige
Versicherung
- ⁴ Die Pensionskasse AR versichert keine Lohnteile von Arbeitnehmenden, die diese bei anderen als den in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebern beziehen.
- Externe
Versicherung
- ⁵ Die Verwaltungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen die Weiterführung der Mitgliedschaft nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 Abs. 1 bewilligen, sofern die gesamten Beiträge nach Art. 6 Abs. 4 (Versicherte und Arbeitgeber nach bisherigem Beitragsplan) weiterbezahlt werden und die versicherte Person nicht anderweitig obligatorisch zu versichern ist. Diese Weiterversicherung ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt und endet spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres. Für ehemalige Behördenmitglieder ist diese Weiterversicherung über die Frist von zwei Jahren hinaus zulässig.

Unbezahlter Urlaub

⁶ Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden und sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen und die Krankentaggeldversicherung weitergeführt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, zwecks Beibehaltung des Vorsorgeschutzes für den Invaliditäts- und Todesfall während des unbezahlten Urlaubs nur die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge zu leisten. Diese freiwilligen Beitragszahlungen während eines unbezahlten Urlaubs sind auf 12 Monate beschränkt. Die versicherte Person trifft eine diesbezügliche Regelung mit dem Arbeitgeber. Fallen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse AR führt das Sparguthaben beitragsfrei weiter, längstens jedoch während zwei Jahren.

Art. 3 Alter, ordentliches Rücktrittsalter

Alter

¹ Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliches Rücktrittsalter

² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Alter bei Pensionierung

³ Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn

¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.

Ende

² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 1, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 20 bis Art. 23 geregelt.

Aufnahme

³ Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Vollversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.

Nachdeckung

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	<p>¹ Der Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Dienstaltersgeschenke; b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen; c. Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit; d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; e. Entschädigungen bei Entlassungen. <p>Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn festgesetzt werden.</p>
Jahreslohn Maximum	<p>² Der maximale Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung für die Angestellten des Kantons. Im Anschlussvertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d können tiefere Maximalbesoldungen festgelegt werden.</p>
Koordinations- betrag	<p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4). Für teilzeitbeschäftigte und teilinvalide Personen wird der Koordinationsbetrag dem Grad der Beschäftigung bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 angepasst.</p>
Versicherter Jahreslohn	<p>⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.</p>
Minimum	<p>⁵ Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).</p>
Unterjähriger Eintritt	<p>⁶ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf die Basis eines Jahreslohns umgerechnet.</p>
Rückwirkende Korrekturen	<p>⁷ Rückwirkende Besoldungskorrekturen aus dem Vorjahr werden auf Antrag des Arbeitgebers berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. Januar des laufenden Jahres der Pensionskasse AR mitgeteilt werden.</p>
Besitzstand	<p>⁸ Bei einer Herabsetzung des Jahreslohns aus andern Gründen als Teilinvalidität kann die Verwaltungskommission in begründeten Ausnahmefällen einer versicherten Person auf Gesuch gestatten, den bisherigen versicherten Jahreslohn beizubehalten, sofern die Zustimmung des Arbeitgebers vorliegt und die Beiträge in voller Höhe weiterbezahlt werden. Dieser Besitzstand ist auf zwei Jahre begrenzt.</p>
Lohnreduktion nach Alter 58	<p>⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.</p> <p>Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse AR bezieht (Teilpensionierung).</p>

Lohnanpassung
bei Invalidität

¹⁰ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	<p>¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse AR. Bei untermonatigem Eintritt vor dem 16. Tag des Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu leisten, bei Eintritt ab dem 16. Tag des Monats entfallen die Beiträge für den laufenden Monat.</p>
Ende Beitragspflicht	<p>² Die Beitragspflicht endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse AR, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres, c. am Ende des Todesmonats oder d. sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder spätestens mit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente der IV.
Beitragspläne A und B	<p>³ Für die versicherten Personen gibt es einen Beitragsplan A und einen Beitragsplan B. Das Personal von gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a-c der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgebern ist dem Beitragsplan A unterstellt, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d dem Beitragsplan A oder B. Der Anschlussvertrag regelt die Zugehörigkeit zum Beitragsplan.</p>
Gesamtbeitrag	<p>⁴ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag b. Risikobeitrag c. Verwaltungskostenbeitrag
Sparbeitrag	<p>⁵ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geäufnet.</p>
Risikobeitrag	<p>⁶ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds. <p>Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.</p>
Verwaltungskostenbeitrag	<p>⁷ Die Verwaltungskostenbeiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten. Sie gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.</p>
Beitragshöhe	<p>⁸ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.</p>
Lohnreduktion nach Alter 58	<p>⁹ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 5 Abs. 9) gehen die zusätzlichen Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 5 zulasten des Arbeitnehmenden.</p>

Lohnabzüge ¹⁰ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse AR die gesamten Beiträge in monatlichen Raten, die einem Zwölftel der jährlichen Beiträge entsprechen. Die Beiträge werden den Versicherten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und monatlich mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Pensionskasse AR überwiesen.

Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse AR einen Verzugszins in der Höhe des technischen Zinssatzes (vgl. Anhang 4).

Beitragsbefreiung ¹¹ Für Versicherte, die infolge Krankheit oder Unfall beitragsbefreit sind, werden die Sparbeiträge sechs Monate nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum Austritt oder zum Invaliditätsbeginn, längstens aber zwei Jahre, zu Lasten der Pensionskasse AR weiterbezahlt und verzinst.

Art. 7 Sparguthaben

Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung
Sparguthaben ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

- a. die Sparbeiträge,
- b. die Eintrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung,
- e. allfällige freiwillige Einlagen sowie
- f. die Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Zusatz-Sparkonto ³ Dem Zusatz-Sparkonto werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.

Zinssatz ⁴ Die Sparguthaben werden grundsätzlich zum BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4) verzinst. Im Rahmen von Sanierungsmassnahmen können die Sparguthaben zu einem tieferen Zinssatz bzw. nicht verzinst werden. Wenn die Pensionskasse AR über freie Mittel verfügt, kann die Verwaltungskommission eine über dem BVG-Zinssatz liegende Verzinsung festlegen.

Verzinsung ⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Sparguthaben am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs den Sparguthaben gutgeschrieben.

Pro rata
Verzinsung ⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine freiwillige Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse AR aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung
Sparguthaben
bei Invalidität ⁷ Das Sparkonto wird bei Invalidität zum Zwecke einer möglichen Reaktivierung vom Invaliditätsbeginn bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, weitergeöffnet und verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteröffnung anteilmässig.

Art. 8 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen

Eintritts-
leistungen

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse AR einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einlagen in
Maximalleistun-
gen

² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann bei voller Arbeitsfähigkeit und unter Beachtung von Abs. 6 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann Anhang 2 entnommen werden.

Bei freiwilligen Einlagen während des Aufschubs der Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist für die maximal mögliche Einlage der Tabellenwert gemäss Anhang 2 im Alter 65 massgebend.

Einlagen in
vorzeitige
Pensionierung

³ Erreicht eine arbeitsfähige versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 2, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen.

Die Berechnung der möglichen Einlage kann Anhang 3 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Anhang 2 liegende Betrag angerechnet wird. Diese freiwilligen Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto gutgeschrieben.

Weiterarbeit und
Einlagen in
vorzeitige
Pensionierung

⁴ Die Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahrs darf durch die Einlage für vorzeitige Pensionierung höchstens um 5% überschritten werden.

Steuerliche
Abzugsfähigkeit

⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Einschränkungen

⁶ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einlagen erst möglich, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab Vollendung des 62. Altersjahrs freiwillige Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

Zuzüger aus
dem Ausland

⁷ Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen freiwilligen Einlagen 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

C. Leistungen im Alter

Art. 9 Altersrente

- Anspruch ¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
- Vorzeitige Pensionierung ² Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatsbeginn nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Pensionskasse AR.
- Teil-pensionierung ³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann die versicherte Person eine lebenslange halbe Altersrente beantragen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens ein Drittel reduziert.
- Aufgeschobene Pensionierung ⁴ Die Pensionierung kann, das Einverständnis des Arbeitgebers zur Weiterführung des Arbeitsverhältnisses vorausgesetzt, bis spätestens zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden.
- Höhe ⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparguthaben zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
- Bedingungen Aufschub ⁶ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

Art. 10 Alterskapital

- Kapitalbezug ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente bis zu 50% des Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse AR abgegolten.
- Schriftliche Erklärung ² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Pensionierung eingereicht werden.
- Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 11 AHV-Überbrückungsrente

- Anspruch ¹ Altersrentenbezüger, die weder eine AHV- oder IV-Rente noch eine Überbrückungsrente des Arbeitgebers erhalten, wird auf deren Verlangen bis zum Bezug der AHV- oder IV-Rente längstens bis zum Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Zum Kostenausgleich ist die Altersrente der Pensionskasse AR vom Beginn der AHV-Altersrente an gemäss Abs. 3 hiernach zu reduzieren.

Höhe	² Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar; sie darf aber die mutmassliche spätere AHV-Rente nicht übersteigen. Sie muss ausserdem so bemessen sein, dass die zum Kostenausgleich vorzunehmende Reduktion gemäss Abs. 1 und 3 die Altersrente um höchstens 20 % vermindert.
Kürzung der Altersrente	³ Die zum Kostenausgleich vorzunehmende Reduktion der Altersrente gemäss Abs. 1 berechnet sich wie folgt: Die Altersrente wird ab Beginn der AHV-Altersrente jährlich um jenen Betrag reduziert, welcher sich aus der Multiplikation des im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebenden Umwandlungssatzes der Pensionskasse AR mit den gesamthaft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten ergibt.
Anpassung an AHV-Altersrente	⁴ Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Rente nicht erhöht.

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente, höchstens aber 40% der maximalen AHV-Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Lebenslängliche Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse AR versichert waren.
IV-Grad	² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Verwaltungskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse AR diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
Rentenabstufung	³ Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.
Beginn	⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Taggeldleistungen, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
Ende	⁵ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod.
Höhe	⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche lebenslängliche Invalidenrente 6.0% des massgebenden Altersguthabens gemäss Abs. 7.
Massgebendes Altersguthaben	⁷ Das massgebende Altersguthaben besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a. dem Sparguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat; b. der Summe der bis zum ordentlichen Rücktrittsalter fehlenden Sparbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 4. Die Sparbeiträge werden auf der Grundlage des versicherten Jahreslohns der versicherten Person im Zeitpunkt der Invalidierung berechnet; c. dem Zins von 1.5% pro Jahr auf den jeweiligen Beträgen gemäss lit. a und b, jedoch längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
Zusatz-Sparguthaben	⁸ Ein allfälliges Zusatz-Sparguthaben wird im Zeitpunkt der ersten Invalidenrentenzahlung ausbezahlt. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Abs. 3.
Revisionen und Kontrolluntersuchungen	⁹ Invalidenrentenbezüger sind verpflichtet, der Pensionskasse AR allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse AR gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann. Weiter sind sie dazu verpflichtet, sich den durch die Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltungskommission eine Kürzung oder den Entzug der Invalidenrente aussprechen.

Geburtsgebrechen
10 Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Anspruch
1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.

Beginn / Ende
2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe
3 Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse AR eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslanglich zahlbare Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei obligatorischen Jahresrenten gemäss BVG, mindestens aber auf das Todesfallkapital gemäss Art. 19.</p>
Beginn und Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder die laufende Rente der verstorbenen versicherten Person wegfällt. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.</p>
Renten- kürzungen	<p>⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze Jahr um 2.5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Bei Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.</p>
Mindest- leistungen	<p>⁶ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.</p>
Wiederverheira- tung	<p>⁷ Mit der Wiederverheiratung des überlebenden oder geschiedenen Ehegatten erlischt sein Anspruch auf die Ehegattenrente. Der Bezüger oder die Bezügerin kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente verlangen, mit deren Auszahlung alle Ansprüche an die Pensionskasse AR erlöschen;b. auf die einmalige Abfindung verzichten. Er oder sie hat dafür Anspruch auf Fortsetzung der Rentenzahlung im Falle der erneuten Verwitwung oder der Scheidung.
Geburtsgebreh- chen	<p>⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.</p>

Anrechnung Lebenspartner-
schaft ⁹ Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 16 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.

Art. 16 Lebenspartnerrente

Anspruch ¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person oder vom Rentenbezüger bezeichnete Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- a. die versicherte Person oder der Rentenbezüger und die begünstigte Person unverheiratet sind, keine Verwandtschaft besteht und keine anderen juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,
- b. der Lebenspartner mit der verstorbenen Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat, und
- c. die Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Geschäftsstelle zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Voraussetzungen ² Es besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der Tod der versicherten Person oder des Rentenbezügers vor Vollendung des 65. Altersjahrs eingetreten ist. Die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Verwaltungskommission prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende ³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Art. 17 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern

- a. ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde und
- b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Kürzung ² Die Leistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Zeitliche
Befristung ³ Wurde die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse AR ebenfalls nur während dieser Frist.

Wiederverheiratung, Tod ⁴ Geht der rentenberechtigte Ehegatte eine neue Ehe ein oder stirbt er, erlischt sein Anspruch gegenüber der Pensionskasse AR. Der Anspruch gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 18 Waisenrente

Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn / Ende ² Der Anspruch setzt in jenem Monat ein, in welchem der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitglieds wegfällt, bzw. bei Vollwaisen die Ehegattenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt:

- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und nicht zugleich erwerbstätig sind. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs;
- b. an Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind. Der Anspruch besteht bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Vollwaisen ⁵ Für Vollwaisen wird der Ansatz gemäss Abs. 4 verdoppelt, sofern nicht bereits eine Vorsorgeeinrichtung des verstorbenen Ehegatten oder des Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person eine Waisenrente ausrichtet.

Art. 19 Todesfallkapital

Anspruch ¹ Bestehen nach dem Tod von aktiven Versicherten sowie Rentenbezüger keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten, oder werden Leistungen aus der Pensionskasse AR während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, wird ein Todesfallkapital fällig.

Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung):</p> <ul style="list-style-type: none">a. der überlebende, nicht rentenberechtigte Ehegatte und die Waisen. Bei deren Fehlen:b. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Kein Anspruch auf das Todesfallkapital besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten-, Lebenspartner- oder Waisenrente bezieht. Bei deren Fehlen:c. die nicht im Sinne von Art. 18 rentenberechtigten Kinder. <p>Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse AR schriftlich gemeldet wurden.</p>
Erklärung	<p>³ Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsführung der Pensionskasse AR schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Begünstigenerklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse AR vorliegen.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p>⁴ Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe	<p>⁵ Das Todesfallkapital beträgt 50% (Abs. 2 Bst. a und b) bzw. 35% (Abs. 2 Bst. c) des Sparguthabens. Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern, deren Rentenbeginn weniger als 5 Jahre zurückliegt, wird das Todesfallkapital um die bereits ausbezahlten Renten gekürzt.</p> <p>Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentnern, deren Rentenbeginn mindestens 5 Jahre zurückliegt, entfällt ein Todesfallkapital.</p> <p>Das Zusatz-Sparguthaben wird beim Tod einer aktiven versicherten Person den anspruchsberechtigten Personen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>

F. Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse AR aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse AR ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse AR die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).
- Vorrang der Altersleistungen** ³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet und habe unmittelbaren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2, 3 und 4 ergibt.
- Sparguthaben** ² Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. Eingebachten Eintrittsleistungen und freiwilligen Einlagen und Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit Zins, sowie
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 6 Abs. 9.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4) vorbehaltlich Art. 39 Abs. 5.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorge-
einrichtung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeits-
konto/-police

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse AR mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Mitteilungspflicht

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

Auszahlung

⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Auszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Unterschrift
Ehegatte

⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Auszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung

¹ Muss die Pensionskasse AR Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfolgen.

Kürzung

² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 24 Ehescheidung

Übertragung	¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.
Reduktionsmethode	² Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 7 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparguthabens (ohne Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.
Freiwillige Einlagen	³ Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen.
Verwendung	⁴ Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Art. 25 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine aktive versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse AR macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	⁵ Die aktive versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 20'000).

Rückzahlungs- pflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet hat.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse AR durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse AR die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁸ Die Pensionskasse AR kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	⁹ Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der Verwaltungskommission geregelt und ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse AR eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorge-lücke.
Reduktionsme- thode	¹¹ Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 7 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparguthabens (ohne Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 26 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV;
- b. der Unfallversicherung(en), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen (inkl. allfällige Altersleistungen);
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Die Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 5 Abs. 9 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskür-
zungen im Alter

² Die Invalidenrente wird nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters in gleicher Weise und so lange koordiniert, als Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Provisorische
Weiterversiche-
rung

³ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse AR die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatz-einkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁴ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Zusatz-Sparguthaben wird ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes
Verhalten

⁵ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender Zeitpunkt ⁶ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse AR kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Zusätzliche Kürzungen ⁷ Die Pensionskasse AR kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Pensionskasse AR ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 27 Rückgriff und Subrogation

Subrogation ¹ Die Pensionskasse AR tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht ² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse AR abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse AR ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 28 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht ¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse AR auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Rückerstattung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten oder können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse AR kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Härtefälle ⁵ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 29 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung /
Verpfändung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 25.

Verrechnung

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse AR abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 30 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten-
anpassung

¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR jährlich geprüft.

Obligatorische
Renten

² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der obligatorischen Leistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt die Verwaltungskommission nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Jahresbericht

³ Die Pensionskasse AR erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistun-
gen

¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.

Auszahlungs-
modus

² Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils am Anfang des Monats auf das der Geschäftsstelle gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.

Erlöschen
Rentenberechtigung

³ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige
Auszahlung

⁴ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit besteht, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Kapitalabfindun-
gen

⁵ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen. Abfindungen werden am Todestag oder beim Wegfall von Ehegattenrenten gemäss Art. 15 Abs. 3 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.

Erfüllungsort

⁶ Die Pensionskasse AR erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse AR.

Verjährung ⁷ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse AR nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 32 Haftungsbegrenzung

Haftungs-
begrenzung ¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse AR dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben nicht übersteigen.

Vorrang des
BVG ² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse AR guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 33 Teilliquidation

Anspruch ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse AR haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung ² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgehalten.

I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 34 Verwaltungskommission

Oberstes Organ	¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse AR. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen des PKG erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung.
Aufgaben	² Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse AR fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder. Sie kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen.
Zusammensetzung, Amtdauer	³ Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse AR versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Vertreter von Amtes wegen	⁴ Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.
Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber- vertreter	⁵ Die Verwaltungskommission teilt die Versicherten in vier oder fünf Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise. Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Arbeitgebervertreter in den einzelnen Wahlkreisen fest.
Konstituierung	⁶ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einem Arbeitnehmervertreter besetzt, ist das Vizepräsidium einem Arbeitgebervertreter vorbehalten und umgekehrt. Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse AR nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse AR verbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Sitzungen	⁷ Die Verwaltungskommission wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtscheid wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Die Verwaltungskommission entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 41 Abs. 2 dieses Reglements endgültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 35 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

Geschäftsführung	¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Er oder sie ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Organisationsreglement	² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse AR verantwortlichen Personen und Organe werden in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.
Orientierung	³ Die Geschäftsführung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 36 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle	¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.
Experte	² Die Verwaltungskommission lässt die Pensionskasse AR periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 37 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht Anspruchs- rechtigte	<p>¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle und dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 26 Abs. 1, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse AR führen könnten; b. die Wiederverheiratung des Bezügers oder der Bezügerin einer Ehegattenrente; c. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird; d. der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin; e. Adressänderungen.
---	---

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse AR für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse AR kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Auskunftspflicht Arbeitgeber	² Die Arbeitgeber melden der Geschäftsstelle alle obligatorisch der Versicherung unterstellten Arbeitnehmenden und die dafür erforderlichen Daten inklusive Änderungen, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
Einforderung von Nachweisen	³ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.
Anzeigepflicht-verletzung	⁴ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse AR innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.
Informationspflicht	⁵ Die Pensionskasse AR orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, das Sparguthaben, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse AR sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Art. 38 Schweigepflicht

Schweigepflichten	¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 39 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Unterdeckung	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse AR durch geeignete Sanierungsmassnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen. Die Pensionskasse AR muss die Unterdeckung selbst beheben.
--------------	---

Zur Verfügung stehende Massnahmen	<p>² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse AR Sanierungsmassnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Folgende Sanierungsmassnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Befristete Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern; b. Befristete Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger; c. Befristete Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes; d. Sanierungseinlagen der Arbeitgeber; e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Sanierungskonzept	<p>³ Im Sanierungsfall erstellt die Pensionskasse AR in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein Sanierungskonzept. Das Sanierungskonzept muss dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse AR Rechnung tragen. Die Arbeitgeber beteiligen sich zu mindestens 50% an den Massnahmen. Dabei wird eine allfällige Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes angerechnet. Das Sanierungskonzept ist den Arbeitgebern und den versicherten Personen mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.</p>
Höhe Sanierungsbeiträge	<p>⁴ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten.</p>
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG	<p>⁵ Die Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.</p>
Information	<p>⁶ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse AR die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.</p>

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Rechtserlasse samt Nachträgen.

Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Vorsorgezwecks von der Verwaltungskommission geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbezüger werden gewahrt. Die Verwaltungskommission legt das Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Art. 41 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Lücken ¹ Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten,
Gerichtsstand ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2013 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 39 des vorliegenden Reglements.

Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.

Neue
Vorsorgefälle ² Für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltende Vorsorgereglement anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.

Teuerungszulagen ³ Die bis 31. Dezember 1993 vom Regierungsrat zulasten der Arbeitgeber bewilligten, lebenslänglich auszurichtenden Teuerungszulagen werden von den Arbeitgebern mit einer vom Experten für berufliche Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einmaleinlage per 31. Dezember 2014 abgegolten.

Die Verwaltungskommission

Köbi Frei
Präsident

Stephan Mock
Vizepräsident

Herisau, 17. Juni 2013

K. Abkürzungen und Begriffe

Anwartschaft	Die Anwartschaft ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung der Pensionskasse AR im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität oder Austritt).
Arbeitgeber	Die Arbeitgeber, welche Personal gemäss Art. 2 Abs. 1 beschäftigen, das bei der Pensionskasse AR versichert ist.
Arbeitnehmernde	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegatte	Der Begriff umfasst neben Ehegatten auch eingetragene Partnerinnen oder Partner.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
KV	Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
PKG	Kantonsrätliches Gesetz über die Pensionskasse AR, in Kraft ab 1. Januar 2014.

Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).
Rentenbezüger	Umfasst die Begriffe Rentnerin und Rentner.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse AR aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4), mit dem geschuldete Leistungen ab Fälligkeitsdatum verzinst werden.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
Zusatz-Sparguthaben	Dem Zusatz-Sparguthaben werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.

L. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Art. 6 Abs. 4 bis 6) gemäss Beitragsplan A

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns							
	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Verwaltungskostenbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	0.00	0.00	1.40	1.40	0.00	0.40	1.40	1.80
25 – 27	6.75	6.75	1.40	1.40	0.00	0.40	8.15	8.55
28 – 32	7.25	7.25	1.40	1.40	0.00	0.40	8.65	9.05
33 – 37	7.75	7.75	1.40	1.40	0.00	0.40	9.15	9.55
38 – 42	8.25	8.25	1.40	1.40	0.00	0.40	9.65	10.05
43 – 47	9.25	9.25	1.40	1.40	0.00	0.40	10.65	11.05
48 – 52	10.25	10.25	1.40	1.40	0.00	0.40	11.65	12.05
53 – 57	11.25	11.25	1.40	1.40	0.00	0.40	12.65	13.05
58 – 65	12.25	12.25	1.40	1.40	0.00	0.40	13.65	14.05
66 – 70	9.00	9.00	1.40	1.40	0.00	0.40	10.40	10.80

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Art. 6 Abs. 4 bis 6) gemäss Beitragsplan B

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns							
	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Verwaltungskostenbeiträge		Gesamtbeiträge	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	0.00	0.00	1.30	1.50	0.00	0.40	1.30	1.90
25 – 27	5.65	7.85	1.30	1.50	0.00	0.40	6.95	9.75
28 – 32	6.10	8.40	1.30	1.50	0.00	0.40	7.40	10.30
33 – 37	6.50	9.00	1.30	1.50	0.00	0.40	7.80	10.90
38 – 42	6.90	9.60	1.30	1.50	0.00	0.40	8.20	11.50
43 – 47	7.80	10.70	1.30	1.50	0.00	0.40	9.10	12.60
48 – 52	8.60	11.90	1.30	1.50	0.00	0.40	9.90	13.80
53 – 57	9.45	13.05	1.30	1.50	0.00	0.40	10.75	14.95
58 – 65	10.30	14.20	1.30	1.50	0.00	0.40	11.60	16.10
66 – 70	9.00	9.00	1.40	1.40	0.00	0.40	10.40	10.80
Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.								

Anhang 2 **Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen** (vgl. Art. 8 Abs. 2)

Die maximal mögliche Einlage entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben.

Alter bei Einlage	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohnes		Alter bei Einlage
25	14	380	45
26	27	404	46
27	41	428	47
28	56	455	48
29	72	483	49
30	87	510	50
31	103	539	51
32	119	567	52
33	136	598	53
34	154	630	54
35	172	661	55
36	190	694	56
37	208	727	57
38	228	762	58
39	248	798	59
40	268	835	60
41	288	872	61
42	309	909	62
43	332	947	63
44	356	986	64
		1030	65

Modellbeispiel:

- Alter	51 Jahre
- Versicherter Jahreslohn	CHF 60'000
- Stand Sparguthaben	CHF 300'000
- Maximalbetrag (539%*60000)	CHF 323'400
- Mögliche Einlage (323400-300000)	CHF 23'400

Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

**Anhang 3 Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung
(vgl. Art. 8 Abs. 3)**

Alter bei Einlage (ordentl. Rücktritts- alter: 65 Jahre)	Maximal mögliches Zusatz-Sparguthaben in % des versicherten Jahreslohns						
	Dauer der vorzeitigen Pensionierung						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	1%	3%	4%	6%	7%	9%	11%
26	2%	5%	8%	11%	15%	18%	22%
27	4%	8%	12%	17%	22%	28%	34%
28	5%	10%	16%	23%	30%	37%	45%
29	6%	13%	20%	28%	37%	47%	57%
30	8%	16%	25%	34%	45%	56%	69%
31	9%	19%	29%	40%	53%	66%	81%
32	10%	21%	33%	47%	61%	76%	93%
33	12%	24%	38%	53%	69%	87%	106%
34	13%	27%	42%	59%	77%	97%	119%
35	14%	30%	47%	65%	86%	107%	131%
36	16%	33%	52%	72%	94%	118%	144%
37	17%	36%	56%	79%	103%	129%	158%
38	19%	39%	61%	85%	111%	140%	171%
39	20%	42%	66%	92%	120%	151%	185%
40	22%	46%	71%	99%	129%	162%	199%
41	23%	49%	76%	106%	138%	174%	213%
42	25%	52%	81%	113%	148%	186%	227%
43	27%	55%	86%	120%	157%	197%	241%
44	28%	59%	92%	128%	167%	209%	256%
45	30%	62%	97%	135%	176%	222%	271%
46	32%	66%	103%	143%	186%	234%	286%
47	33%	69%	108%	150%	196%	247%	301%
48	35%	73%	114%	158%	206%	259%	317%
49	37%	76%	119%	166%	217%	272%	333%
50	38%	80%	125%	174%	227%	285%	349%
51	40%	84%	131%	182%	238%	299%	365%
52	42%	88%	137%	190%	249%	312%	382%
53	44%	91%	143%	199%	260%	326%	399%
54	46%	95%	149%	207%	271%	340%	416%
55	48%	99%	155%	216%	282%	354%	433%
56	50%	103%	161%	225%	293%	368%	451%
57	52%	107%	168%	234%	305%	383%	468%
58	54%	112%	174%	243%	317%	398%	
59	56%	116%	181%	252%	329%		
60	58%	120%	188%	261%			
61	60%	124%	194%				
62	62%	129%					
63	64%						

Beispiel für eine Einlage zum Ausgleich der Rentenkürzung

Alter: 52 Jahre, versicherter Jahreslohn: CHF 60'000
 Gewünschter Altersrücktritt: 3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung
 Tabellenwert für Alter 52: 137%
 Notwendige Einlage zum Ausgleich der Rentenkürzung: 137% x 60'000 **CHF 82'200**

Die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2016
Maximale AHV-Altersrente	28'200
Eintrittsschwelle in Pensionskasse AR	21'150
Maximaler Koordinationsbetrag	24'675
Maximal versicherter Jahreslohn	216'850
Minimal versicherter Jahreslohn	3'525

Zinssätze	Stand 1.1.2016
BVG-Zinssatz	1.25%
Projektionszinssatz	1.25%
Technischer Zinssatz	2.00%
Verzugszinssatz	2.25%

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente:

Rück- trittsalter	Umwandlungssätze in Abhängigkeit des Pensionierungsjahrs						
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
70					6.50%	6.50%	6.50%
69				6.50%	6.50%	6.50%	6.40%
68			6.50%	6.50%	6.50%	6.40%	6.30%
67		6.50%	6.50%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%
66	6.55%	6.50%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%
65	6.55%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%
64	6.40%	6.35%	6.25%	6.15%	6.05%	5.95%	5.85%
63	6.25%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%
62	6.10%	6.05%	5.95%	5.85%	5.75%	5.65%	5.55%
61	5.95%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%
60	5.80%	5.75%	5.65%	5.55%	5.45%	5.35%	5.25%
59	5.65%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%
58	5.50%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%	5.05%	4.95%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).